

PRK Fall Nr. 86: Kündigung des Arbeitsverhältnisses und Freistellung

Auszug aus dem Entscheid der Personalrekurskommission (PRK) vom 27. Januar 2009 i.S. H. gegen die vom Erziehungsdepartement verfügte Kündigung gemäss § 30 Abs. 2 lit. d

Inhaltsverzeichnis

Rechtsprobleme	Welche Themen betrifft dieser Entscheid?	S. 1
Sachverhalt	Kurze Schilderung der Geschehnisse	S. 1
Rechtliche Erwägungen	Begründung der Personalrekurskommission	S. 3
Entscheid u. Rechtskraft	Entscheid der Personalrekurskommission	S. 7
Relevante Rechtsnormen	Auf welche Rechtsnormen stützt sich dieser Entscheid?	S. 8

I. Rechtsprobleme

1. Stellt das Nichtbeachten der Weisung, einen fachärztlichen Spezialisten aufzusuchen, eine schwere Pflichtverletzung dar? (E. 4)
2. Stellt die Weisung, einen fachärztlichen Spezialisten aufzusuchen, eine Grundrechtsverletzung dar? (E. 3)

II. Sachverhalt

1. H. ist seit dem 16. April 1984 als Lehrperson beim Erziehungsdepartement (ED) angestellt. Aufgrund diverser Vorhaltungen sowie der Nichtbefolgung der Vorladung zum Amtsarzt trotz Vorliegen von Anhaltspunkten, dass beim Rekurrenten gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen, welche sich auf seine Berufsausübung auswirken, löste das ED das Anstellungsverhältnis mit Verfügung vom 22. August 2006 auf. Gegen diese Verfügung erhob H. Rekurs. Nachdem die Personalrekurskommission (PRK) den Rekurs abgewiesen hatte und dieser Entscheid durch den Rekurrenten weitergezogen worden war, hiess das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid vom 18. Dezember 2007 (VGE vom 18. Dezember 2007) den Rekurs gut. Das Verwaltungsgericht begründete seinen Entscheid damit, der Arbeitgeber habe die zentrale Bedeutung der Weisung zum Besuch des Amtsarztes auch formell zum Ausdruck zu bringen. Er habe die Weisung klar und unmissverständlich zu erteilen und die konkrete Sanktion bei Nichtbeachtung anzudrohen. Die mündliche Aufforderung der Vorgesetzten des Rekurrenten, sich zum Amtsarzt zu begeben, sowie die Einladung des Amtsarztes selbst hätten angesichts der Tragweite der vorgängig nicht mitgeteilten Folgen, welche an die Nichtbeachtung der Weisung geknüpft wurden, nicht genügt.

Gestützt auf diesen Entscheid wies die Anstellungsbehörde den Rekurrenten mit Schreiben vom 26. März 2008 erneut an, sich einer Untersuchung beim Vertrauensarzt zu unterziehen. Am 14. April 2008 untersuchte Dr. med. C., Stv. Kantonsarzt, den Rekurrenten. Dabei gelangte er aufgrund der in den Akten dokumentierten Vorgeschichte und einer diskrepanten Einschätzung der beiden psychiatrischen Fachärzte bezüglich einer möglichen Psychopathologie des Rekurrenten zum Schluss, eine unabhängige psychiatrische Begutachtung sei zur rechtsgenügenden Abklärung der Arbeitsunfähigkeit unabdingbar.

2. Mit E-Mail vom 15. April 2008 teilte der Rekurrent Dr. med. C. mit, er werde der Empfehlung, sich erneut psychiatrisch untersuchen zu lassen, nicht nachkommen. In der Folge wurde der Rekurrent mit Schreiben des ED vom 4. Juni 2008 zur ärztlichen Untersuchung bei Dr. med. E. aufgefordert. In diesem Schreiben wurden ihm zwei verbindliche Termine unterbreitet und er wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtbefolgung dieser Weisung die Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen schwerer Pflichtverletzung verfügt werde. Mit Schreiben vom 9. und 20. Juni 2008 bat der Rekurrent bzw. dessen Rechtsvertreter lic. iur. F., Advokat, darum, eine rekursfähige Verfügung zu erlassen, da die Weisung stark in die Persönlichkeitsrechte eingreifen würde. Mit Schreiben vom 18. und 25. Juni 2008 wurde dem Rekurrenten bzw. seinem Rechtsvertreter vom ED mitgeteilt, dies sei gestützt auf das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht notwendig. Mit diesen beiden Schreiben des ED wurde der Rekurrent bzw. sein Rechtsvertreter nochmals auf die Konsequenzen der Nichtwahrnehmung eines Termins hingewiesen. Der Rechtsvertreter hielt weiterhin an seiner Auffassung fest und erwähnte, sein Klient sei in den Ferien, so dass er die Termine nicht wahrnehmen könne. Am 4. Juli 2008 bat die Anstellungsbehörde um sofortige Zustellung eines Belegs betreffend die Ferien des Rekurrenten. Gleichzeitig wurde eine Frist bis 25. Juli 2008 zur Mitteilung eingeräumt, ob der Rekurrent sich einer psychiatrischen Begutachtung unterziehen werde. Bei Nichtbeachtung werde das Arbeitsverhältnis aufgelöst werden. Der Rechtsvertreter des Rekurrenten teilte am 25. Juli 2008 mit, sein Mandant sei nicht bereit, sich von Dr. med. E. untersuchen zu lassen.

3. Mit Schreiben des ED vom 6. März 2008 wurde der Rekurrent (unter Hinweis auf von ihm auf einer Internetadresse publizierte Texte) unter Kündigungsandrohung dazu aufgefordert, alle für den Arbeitgeber oder dessen Angestellten verunglimpfenden Texte bis spätestens 10. März 2008 endgültig aus dem Internet zu entfernen. Da der Rekurrent der Aufforderung nach Ansicht des ED nur teilweise nachgekommen war, wurde er unter Kündigungsandrohung mit Schreiben vom 14. März 2008 ein letztes Mal dazu aufgefordert, konkret aufgeführte Abschnitte bis spätestens am 18. März 2008 vollständig aus dem Internet zu entfernen. Zudem seien künftig Publikationen, die ehr- oder persönlichkeitsverletzend seien oder gegen die Treuepflicht verstossen würden, zu unterlassen.

4. Am 27. August 2008 fand ein Gespräch zwischen dem Rekurrenten und dessen Vorgesetzten statt. Anlässlich dieses Gespräches wurde dem Rekurrenten kurz die Sachlage dargelegt sowie auf die geplante ordentliche Kündigung wegen schwerer Pflichtverletzung hingewiesen.

5. Mit Verfügung vom 3. September 2008 (Genehmigung durch die Inspektion am 2. September 2008) wurde das Arbeitsverhältnis mit H. vom ED gestützt auf § 30 Abs. 2 lit. d des Personalgesetzes (PG) per 31. Januar 2009 wegen schwerer

Pflichtverletzung aufgelöst. Gleichzeitig wurde der Rekurrent freigestellt und die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses entzogen.

6. Mit Schreiben vom 12. September 2008 reichte der Rechtsvertreter im Namen des Rekurrenten die Rekursanmeldung gegen die Verfügung vom 3. September 2008 ein und beantragte unter o/e-Kostenfolge, es sei die Kündigung aufzuheben und die entzogene aufschiebende Wirkung wieder herzustellen. Mit Schreiben vom 16. September 2008 wurde das Gesuch um anwaltliche Vertretung begründet, am 18. September 2008 die Rekursbegründung eingereicht.

7. Am 22. September 2008 bewilligte die PRK die anwaltliche Vertretung.

8. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2008 reichte das ED seine Rekursantwort ein mit dem Antrag, der Rekurs sei unter o/e-Kostenfolge vollumfänglich abzuweisen.

9. Mit Verfügung der PRK vom 27. November 2008 wurde der Schriftenwechsel geschlossen und darauf hingewiesen, dass über das Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei Ablauf der Kündigungsfrist entschieden werde. Gleichzeitig teilte die PRK mit, sie werde über die Frage, ob der Psychiater Dr. med. E. von Dr. med. C. oder von der Anstellungsbehörde bezeichnet worden sei, eine schriftliche Erkundigung einholen.

In der Verhandlung der PRK vom 27. Januar 2009 sind der Rekurrent, sein Rechtsvertreter und lic. iur. K. als Vertreterin der Anstellungsbehörde begleitet von G., Vorgesetzte, zu Wort gekommen.

Für die Einzelheiten der Parteistandpunkte wird, soweit sie für den vorliegenden Entscheid wesentlich sind, auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

III. Rechtliche Erwägungen

1. Nach § 40 PG können Massnahmen sowie Kündigungen des Arbeitsverhältnisses mittels Rekurs bei der Personalrekurskommission angefochten werden. Im vorliegenden Fall ist H. von der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und der Freistellung berührt und daher zum Rekurs bei der Personalrekurskommission legitimiert.

Die Rekursanmeldung vom 3. September 2008 und die Rekursbegründung vom 18. September 2008 hat der Rechtsvertreter des Rekurrenten unter Einhaltung der in § 40 PG festgelegten Fristen eingereicht.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die PRK im vorliegenden Verfahren einzig zu beurteilen hat, ob das Nichtbeachten der Weisung, einen fachärztlichen Spezialisten (Psychiater) aufzusuchen, eine schwere Pflichtverletzung darstellt. Das Verwaltungsgericht hat in der erwähnten Entscheid vom 18. Dezember 2007 die grundsätzliche Frage, ob es beim Rekurrenten Anlass zur gesundheitlichen Untersuchung gibt, bereits geprüft und festgestellt, es hätten für die Anstellungsbehörde Anhaltspunkte bestanden, dass beim Rekurrenten psychische Schwierigkeiten vorliegen könnten, welche sich auch auf seine Berufsausübung auswirken. Das Verwaltungsgericht hat damit e contrario festgestellt, dass die

Aufforderung des Rekurrenten zur gesundheitlichen Untersuchung weder in einer Verschwörung noch in Mobbing begründet war. Die PRK hat dieser Frage deshalb nicht mehr nachzugehen. Diese Feststellung des Verwaltungsgerichts ist für die PRK bindend.

2. Gemäss PG kann die Anstellungsbehörde ein Arbeitsverhältnis durch eine ordentliche Kündigung oder durch eine fristlose Auflösung beenden. Die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat unter Berücksichtigung der in § 28 PG festgelegten Kündigungsfristen zu erfolgen. Zudem müssen die in § 30 PG festgelegten Kündigungsvoraussetzungen erfüllt sein, namentlich muss bei Kündigungen nach Ablauf der Probezeit ein in § 30 Abs. 2 PG genannter Kündigungsgrund vorliegen.

Im vorliegenden Fall hat die Anstellungsbehörde die Kündigung damit begründet, dass der Rekurrent der klaren Weisung, sich psychiatrisch begutachten zu lassen, keine Folge geleistet habe und zudem im Internet Texte publiziert habe resp. habe publizieren lassen, welche den Ruf des ED schädigen. Beide Verhalten stellten schwere Pflichtverletzungen dar.

Zu prüfen ist somit im Hinblick auf das erste Verhalten zunächst, ob seitens des Mitarbeitenden eine Pflicht besteht, der Weisung, sich psychiatrisch begutachten zu lassen, Folge zu leisten. Danach ist sodann zu beurteilen, ob bei Nichtbeachtung einer solchen Weisung eine schwere Pflichtverletzung vorliegt, die direkt - also ohne Einräumung einer Bewährungsfrist - zu einer Kündigung führen muss.

3. Gemäss § 21 PG kann der Arbeitgeber eine amtsärztliche Untersuchung anordnen. Ob die Verpflichtung in Form einer Verfügung zu kleiden ist, legt das Gesetz nicht fest.

Der Rechtsvertreter hält fest, es sei korrekt, dass das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid vom 18. Dezember 2007 entschieden habe, die Weisung zur amtsärztlichen Untersuchung müsse nicht in Verfügungsform erfolgen (S. 6 der Rekursbegründung). Allerdings habe das Verwaltungsgericht auch ausgeführt, einzig Weisungen, die den Arbeitsvertrag bzw. das öffentliche Dienstverhältnis inhaltlich abändern oder in qualifizierter Weise in geschützte Grundrechtspositionen des Arbeitnehmers eingreifen würden, hätten einer separaten gerichtlichen Kontrolle zu unterliegen und müssten damit als Verfügungen erlassen werden (Erw. 3.2 des VGE vom 18. Dezember 2007). Bei der psychiatrischen Begutachtung handle es sich zweifelsohne um einen derartigen Grundrechtseingriff; betroffen sei das Grundrecht der persönlichen Freiheit. Die entsprechende Anordnung des ED hätte demgemäss in Verfügungsform erlassen werden müssen, damit im gerichtlichen Verfahren hätte überprüft werden können, ob die Voraussetzungen für eine Grundrechtseinschränkung (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit) gegeben seien.

§ 21 PG spricht nur von einer amtsärztlichen Untersuchung. Näheres wird nicht ausgeführt. Gemäss § 4 PG gelten für das Arbeitsverhältnis die Art. 319-362 des Obligationenrechts (OR) als kantonales öffentliches Recht, sofern das PG nichts anderes bestimmt.

Betreffend die Verletzung des Persönlichkeitsrechts hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 13. Oktober 1998 i. S. A. gegen B. festgehalten, dass ohne besondere Umstände das berufliche, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Ansehen einer Person durch die Tatsache einer psychiatrischen Abklärung so wenig wie durch eine psychische Erkrankung beeinträchtigt werde. Der Umstand alleine, dass eine Person an einen Spezialarzt der Psychiatrie und nicht an einen anderweitig spezialisierten oder allgemein praktizierenden Arzt verwiesen werde, könne nicht als schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit gelten.

Somit wiegt der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht bei der Weisung, sich an den vom Vertrauensarzt bestimmten Psychiater zu wenden, nicht schwerer als die Weisung, sich an einen anderweitig spezialisierten oder allgemein praktizierenden Arzt zu wenden. In der Hauptsache geht es darum, die Arbeitsfähigkeit abzuklären. Die Untersuchung soll gerade durch einen hierfür qualifizierten Arzt durchgeführt werden.

Somit liegt kein qualifizierter Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Rekurrenten vor, so dass die Weisung nicht in Form einer anfechtbaren bzw. rekursfähigen Verfügung ergehen muss. Daraus folgt, dass die Anstellungsbehörde eine solche Weisung erteilen konnte, ohne dass diese in der Form einer Verfügung zu kleiden war.

4. Ob eine Pflichtverletzung als eine schwere anzusehen ist, beurteilt sich unter Würdigung der gesamten Umstände des konkreten Falls. Der Ratschlag und Entwurf zum Personalgesetz (Nr. 8941) vom 7. September 1999 führt zum Kündigungsgrund aufgrund einer schweren Pflichtverletzung Folgendes aus: „Lit. d knüpft an die disziplinarische Entlassung gemäss altem Recht an, wobei ein vorwerfbares Verschulden des Betroffenen nicht unbedingt erforderlich ist. Damit schon eine einmalige Pflichtverletzung für eine Kündigung genügt, muss sie schwer sein. Dies ist dann der Fall, wenn das Vertrauen des Arbeitgebers in die künftige ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung wesentlich beeinträchtigt ist, oder aber der Verbleib der betroffenen Person an der Arbeitsstelle das Vertrauen des Volkes in das ordnungsgemässe Funktionieren des Staates erschüttern würde.“ Anhaltspunkte, was konkret als schwere Pflichtverletzung zu qualifizieren ist, können aus dem Appellationsgerichtsurteil vom 12. August 2002 i. S. A.S. (Verf.Nr. 621-2001) entnommen werden. Demnach unterscheidet das Personalgesetz zwischen schweren und anderen Pflichtverletzungen. Als andere bzw. leichte Pflichtverletzungen qualifiziert das Verwaltungsgericht im zitierten Entscheid beispielsweise „normale“ Vertragsverletzungen, wie Unpünktlichkeit, zu viele private Telefonate, übermässiges privates Internet-Surfen oder Flüchtigkeiten in der Arbeitserledigung. Diese müssen wiederholt vorkommen und führen erst, nachdem der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin sein bzw. ihr Verhalten während der zwingend anzusetzenden Bewährungsfrist nicht verbessert hat, zu einer ordentlichen Kündigung. Eine schwere Pflichtverletzung hingegen liegt dann vor, wenn sie geeignet ist, das dem Arbeitsverhältnis zugrundeliegende Vertrauensverhältnis empfindlich zu stören und eine normale Weiterführung verunmöglicht. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 22. Januar 2003 i. S. H.B. (Verf.Nr. 697-2002) festgehalten, dass sich die Schwere der Pflichtverletzung in erster Linie aus der Funktion, die der Rekurrent in der Betriebsaufsicht innehatte, ergibt.

Im vorliegenden Fall hat der Rekurrent der Aufforderung, sich vom Amtsarzt begutachten zu lassen, erst nach mehreren Jahren Folge geleistet. Noch anlässlich der Begutachtung durch den Amtsarzt Dr. med. C. vom 14. April 2008 erklärte der

Rekurrent, er werde sich nicht erneut von einem Psychiater untersuchen lassen. Bis zum 25. Juli 2008 erfolgte ein intensiver Briefverkehr zwischen der Anstellungsbehörde, dem Rechtsvertreter des Rekurrenten und dem Rekurrenten. Diesem ist zu entnehmen, dass der Rekurrent sich aus diversen Gründen strikte weigerte, Dr. med. E. aufzusuchen. Obwohl die Bekanntgabe der Daten anfangs Juni 2008 erfolgte, erwähnte der Rechtsvertreter erst mit Schreiben vom 27. Juni 2008, dass sein Klient aufgrund seiner Ferien die beiden vorgeschlagenen Termine vom 2. und 9. Juli 2008 nicht wahrnehmend könne. Dieser Grund scheint vorgeschoben und kann somit nicht gehört werden. Ferner hat der Rekurrent über seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 25. Juli 2008 mitteilen lassen, dass er nicht bereit sei, sich von Dr. med. E. untersuchen zu lassen.

Das Verwaltungsgericht erläuterte in seinem Urteil vom 18. Dezember 2007, die gesundheitliche Abklärung sei im Interesse der Schüler und Schülerinnen aber nicht zuletzt auch im Interesse des Rekurrenten dringend geboten gewesen. Zudem stimmte das Verwaltungsgericht den Ausführungen der PRK in ihrem Entscheid vom 12. März 2007 vollumfänglich zu, wonach die psychische Gesundheit einer Lehrperson für ihre spezifische Tätigkeit als besonders wichtig erscheine (Erw. 4.1 und 4.2). Trotz der Anhaltspunkte für psychische Probleme, welche sich auch auf die Berufsausübung auswirken können und der gerade für eine Lehrperson als essentiell erscheinende psychischen Gesundheit, weigerte sich der Rekurrent, die Weisung zu befolgen. Die Anstellungsbehörde sah sich in der Folge zu Recht nicht mehr in der Lage, das Arbeitsverhältnis mit dem Rekurrenten weiterzuführen. Die Weigerung des Rekurrenten ist als schwere Pflichtverletzung zu qualifizieren.

5. Der Rekurrent äussert Zweifel an der Unabhängigkeit einer von der Anstellungsbehörde verfügten Gutachterperson. Zudem sei sein Anspruch auf rechtliches Gehör in massivster Weise verletzt worden. Er hätte zwingend zur Person des Gutachters und den zu stellenden Fragen angehört werden müssen, wie es beispielsweise auch im Sozialversicherungsrecht entsprechend geregelt ist.

5a. Zum Vorwurf, die Gutachterperson sei von der Anstellungsbehörde verfügt worden, ist zu betonen, dass Dr. med. E. gemäss amtlicher Erkundigung durch Dr. med. C. vorgeschlagen worden ist. Erst daraufhin wurde der Rekurrent durch die Anstellungsbehörde angewiesen, einen Termin bei Dr. med. E. wahrzunehmen. Über die Person des Gutachters hat somit nicht die Anstellungsbehörde entschieden.

Bei Dr. med. E. handelt es sich um einen selbständig tätigen Facharzt, der u. a. auf Anfrage der IV-Stelle Gutachten verfasst. Die Tätigkeit von Dr. med. E. gegenüber der IV führt nicht dazu, dass sein Gutachten keine zuverlässige Beurteilung über die Arbeitsfähigkeit des Rekurrenten gestatten würde. Der Rekurrent hat hierzu auch keine weiteren Ausführungen gemacht. Für die PRK ist somit kein Grund ersichtlich, weshalb Dr. med. E. befangen bzw. abhängig sein sollte. Nach Ansicht der PRK liegen keine Gründe vor, die den Rekurrenten berechtigen würden, der Weisung keine Folge zu leisten.

5b. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV gilt als elementarer Teilspekt der Fairness im Verfahren. Er umfasst unter anderem das Recht auf Orientierung und Äusserung. Eine Partei muss über eine sie betreffende Anordnung orientiert werden, damit sie sich zu allen wesentlichen Aspekten vorgängig äussern kann (BGE 115 Ia 65). Die Äusserung kann schriftlich oder

mündlich erfolgen. Ein Anspruch auf mündliche Äusserung besteht grundsätzlich nicht (BGE 127 V 494; 125 I 115).

Der Rekurrent wurde zwar nicht explizit zur Person des Gutachters angehört, doch konnte er sich zur Person äussern, wovon er mittels diverser Schreiben auch Gebrauch machte. Das Vorbringen, der Rekurrent hätte zur Person des Gutachters analog Art. 44 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) angehört werden müssen, ist somit irrelevant. Der vom Rekurrenten erfolgte Vorschlag, sich erneut von Dr. med. D. begutachten zu lassen konnte von der Anstellungsbehörde zu Recht nicht akzeptiert werden, hielt Dr. med. C. eine psychiatrische Drittbegutachtung u. a. gerade wegen der diskrepanten Einschätzungen der beiden Fachärzte Dr. med. D. und Dr. med. L. für unabdingbar.

6. Im Hinblick auf den zweiten Kündigungsgrund macht das ED in seiner Stellungnahme geltend, die im Schreiben vom 14. März 2008 angeführten Passagen auf www.staatsmobbing.twoday.net seien zwar vom Netz genommen worden, doch auf diversen anderen Webseiten seien inhaltlich gleichlautende Texte erschienen. Es sei davon auszugehen, dass der Rekurrent diese Texte publiziert habe oder habe publizieren lassen. Dies insbesondere aufgrund des engen sachlichen Zusammenhanges zwischen der Auseinandersetzung des Rekurrenten mit seinem Arbeitgeber sowie dem Inhalt der zitierten Publikationen. Auch die inhaltliche Nähe der unter Staatsmobbing entfernten Texte zu den Publikationen auf den oben zitierten Webseiten würde diesen Schluss bestätigen.

Der Rechtsvertreter des Rekurrenten erwähnte hierzu anlässlich der Verhandlung, der Rekurrent sei seit 2,5 Jahren freigestellt. Seine Treuepflicht dürfte somit reduziert sein, umso mehr als der Beamtenstatus abgeschafft worden sei. Für die Blogs, die er nicht führe, sei er nicht verantwortlich. Er dürfe seine Meinung äussern. In den Blogs würden keine Meinungen kundgetan, sondern Tatsachen wiedergegeben. Der Rekurrent fügte noch hinzu, er habe nur einen Blog, welchen er aber auf Aufforderung des ED hin geschlossen habe.

Der Inhalt der Blogs lässt nach Ansicht der PRK den Schluss zu, dass diese dem Rekurrenten zuzuschreiben sind. Sie enthalten nämlich Informationen, die aufgrund der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens vor der PRK und dem Verwaltungsgericht nicht anderweitig beschafft werden können. Mangels Beweises betreffend den Herausgeber der Blogs und die Identität des Verfassers der Bloginhalte wird diese Frage aber offen gelassen, da die Weigerung, sich vom Psychiater untersuchen zu lassen, bereits eine schwere Pflichtverletzung darstellt.

7. Anlässlich der Hauptverhandlung wurde die aufschiebende Wirkung des Rekurses betreffend die Kündigung wiederhergestellt, nicht aber betreffend die Freistellung.

IV. Entscheid u. Rechtskraft

1.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die ordentliche Kündigung gemäss § 30 Abs. 2 lit. d PG erfüllt sind. Der Rekurs von H. vom 03.09.2008 wird vollumfänglich abgewiesen.

2.

Der Rekurrent hat in der Folge den Entscheid angefochten und an das Verwaltungsgericht weitergezogen. Das Verwaltungsgericht hat den Entscheid der Personalrekurskommission geschützt und den Rekurs abgewiesen.

3.

Siehe auch (*die*) Kurzzusammenfassung der Erwägungen des Verwaltungsgerichts (VGE zu PRK Fall Nr. XY) und Schlussfolgerungen des ZPD.

V. Relevante Rechtsnormen

§§ 4, 21 und 30 Abs. 2 PG
Art. 10 Abs. 2 und 29 Abs. 2 BV
Art. 44 ATSG